

**Abschrift**

**Rechtsanwälte  
und Fachanwälte für Strafrecht**

**Thomas Fischer**

**Martina Kohler**

**Kirchstraße 6, 70173 Stuttgart**  
**Tel: 0711 / 236 42 48 Fax: 0711 / 236 91 99**  
fischer-kohler@t-online.de

RA's Fischer & Kohler · Kirchstraße 6 · 70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Stuttgart, den 20.03.2006

**4 Js 63331/05**

In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn

**Jürgen Kamm**

wegen § 86a StGB

beantrage ich,

**endlich eine Abschlussverfügung zu treffen und das Verfahren nicht weiter  
zu verzögern.**

Bereits vor mehr als zwei Monaten hatte ich mit Schriftsatz vom 19.01.2006 mich gegen weitere Verzögerungen gewandt und die Staatsanwaltschaft aufgefordert, umgehend eine Abschlussverfügung zu treffen.

In meinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 08.02.2006 habe ich nochmals um eine rasche Abschlussverfügung gebeten.

Diese Bitten waren umsonst. Zieht es die Staatsanwaltschaft vor, das Verfahren zu verschleppen? Besteht entgegen anderer Beteuerungen doch kein besonderes Interesse an einer baldigen höchstrichterlichen Klärung?

Vielleicht hat aber auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart erkannt, dass sie mit ihrer Rechtsansicht inzwischen völlig alleine dasteht. Ich verweise auf die inzwischen sicherlich auch in Stuttgart bekannten beiden Entscheidungen des Landgerichts Tübingen. Der jüngste Freispruch in der vergangenen Woche erfolgte im Berufungsverfahren auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft Tübingen.

Ich verweise außerdem auf die in Kopie beiliegende Internetseite des Jugendforums des Deutschen Bundestages ([mitmischen.de](http://mitmischen.de)). Dieser Verweis stellt keine Strafanzeige dar.

Konten RA Fischer:  
Stuttgarter Volksbank, BLZ 600 901 00, Kto.-Nr.: 217 042 007  
Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70, Kto.-Nr.: 69 33 47 04

Konto Rechtsanwältin Kohler:  
Stuttgarter Volksbank  
BLZ 600 901 00  
Kto.Nr.: 223 902 012

Wenn gleichwohl die Staatsanwaltschaft Stuttgart nach wie vor auf ihrer Rechtsansicht beharrt, gibt es überhaupt keinen Grund, das Ermittlungsverfahren gegen meinen Mandanten nicht endlich abzuschließen. Wenn die Staatsanwaltschaft schon keine Entscheidung nach § 170 II StPO treffen will, möge sie doch endlich eine Anklage erheben. Eine weitere Verschleppung des Verfahrens verletzt das Recht meines Mandanten auf Erledigung in angemessener Zeit. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde wird im Falle einer weiteren Verschleppung die notwendige Folge sein. Bei einer solchen wird es nicht inhaltlich um die Sache selbst und die Frage der Auslegung des § 86a StGB gehen, sondern lediglich darum, dass keine Abschlussverfügung getroffen wird.

gez.: Fischer

Rechtsanwalt

